

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Dr. Günther Kaiser, Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller,
Prof. Dr. Achim Leschinsky, Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel,
Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Norbert Niehues, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry,
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter, Prof. Dr. Michael Wollenschläger

53. JAHRGANG RdJB HEFT 3/2005

AN DIE LESER

Heft 3 der RdJB im Jahre 2005 befasst sich im Schwerpunkt mit dem Großthema: Recht der Jugend und des Bildungswesens im föderalen Staat. Die Beiträge reichen von einer eher theoretisch gehaltenen Analyse der unterschiedlichen Föderalismuskonzepte (unitarischer bzw. kooperativer versus kompetitiver Bundesstaat) bis hin zu einer Darstellung der Neuregelung des Hochschulzulassungsrechts durch Bund und Länder.

„Bildungsföderalismus“ als Skandalon?, so fragen *Oeter* und *Boysen* provozierend zu Beginn ihres Beitrags. Im Ergebnis plädieren sie entgegen populären Rufen nach Vereinheitlichung für die Beibehaltung föderaler Strukturen und damit auch regionaler Unterschiede im Bereich von Bildung und Wissenschaft. Dies setze freilich eine grundsätzliche Toleranz gegenüber föderal bedingten Divergenzen voraus, einen echten Willen aller Beteiligten zur Pluralität der rechtlichen und politischen Lösungsansätze. Daran fehle es in Deutschland. Vielmehr seien Bildungs- und Wissenschaftspolitik unter dem Einfluss des Leitbildes der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse zu erheblichen Teilen ihres Wettbewerbselementes beraubt worden. Obsiegt habe das Konzept des unitarischen Bundesstaates. *Oeter/Boysen* fordern demgegenüber eine Rückbesinnung auf den Wettbewerb als eine der entscheidenden Stärken des föderalen Systems. Gerade das Wettbewerbselement sei für die weitere Entwicklung des Sektors von Wissenschaft und Bildung auch angesichts europäischer Herausforderungen unverzichtbar.

Mager überschreibt ihren Beitrag im Untertitel mit „Eine kritische Analyse der Debatte in der Föderalismuskommission“. Sie konstatiert „erheblichen verfassungsrechtlichen Reformbedarf“ im Bereich von Bildung und Forschung. Umso bedauerlicher sei es, dass der Durchbruch

in der Bundesstaatskommission zu einer durchgreifenden Neuordnung der Kompetenzverteilung – zu nennen wären hier die Rahmengesetzgebungskompetenz für das Hochschulwesen und die Mischfinanzierungstatbestände – nicht gelungen sei. An vernünftigen Vorschlägen habe kein Mangel geherrscht, allein es habe der politische Wille gefehlt, so das Resümee der Autorin.

Hufen beschäftigt sich mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit „parafiskalischer Finanzzweisungen“ des Bundes an die Länder im Bereich von Bildung und Kultur. Aktueller Hintergrund ist ein Bund-Länderstreit vor dem Bundesverfassungsgericht um die Förderung des Bundes zur Umsetzung der Bologna-Reformen. In diesem Rahmen werden ausgewählten Hochschulen Personal- und Sachmittel zur Beschäftigung von sog. „Bologna-Experten“ zur Verfügung gestellt. Voraussetzung der Förderung ist u.a., dass die Hochschulen Bachelor- und Masterstudiengänge flächendeckend einführen und gleichzeitig andere Studiengänge einstellen. Derartige Zuweisungen – als weitere Beispiele können die Programme des Bundes zur Förderung von Juniorprofessuren und „Spitzenuniversitäten“ angeführt werden – stellten ein gravierendes Problem für die bundesstaatliche Finanzverfassung und eine Gefahr für die Eigenverantwortung der Länder im Schul- und Hochschulbereich dar. Sie seien – so *Hufen* – nur in engen Grenzen auf der Grundlage konkreter Vereinbarungen nach Art. 91 a und b GG und im Rahmen von Art. 104 a Abs. 4 GG als Finanzhilfen zu Sachinvestitionen zulässig.

„Die bildungspolitische Zusammenarbeit der Länder stellt ein Markenzeichen deutscher Bundesstaatlichkeit dar“, konstatiert *Schmidt* am Ende seines Beitrages zur Zukunft der Kultusministerkonferenz (KMK) nach der Kündigung Niedersachsens. Diese habe die Beendigung des Abkommens über das Sekretariat der KMK mit Ablauf dieses Jahres bewirkt, obwohl dies weder dem Wunsch der anderen Länder noch dem zwischenzeitlich geänderten Willen Niedersachsens entspreche, das die Kündigung mittlerweile als „faktisch erledigt“ bezeichnet habe. Um der Rechtsfolge der Beendigung des Abkommens zu entgehen, schlägt *Schmidt* vor, in der Erledigungserklärung der Kündigung unter Zustimmung der anderen Länder den konkludenten Abschluss eines neuen Abkommens mit demselben Inhalt zu sehen.

„Das Bildungswesen muss einerseits zur inneren Kohärenz des Landes beitragen und dabei sicherstellen, dass die Einheit in der Vielfalt erhalten bleibt (...)\“, stellt *Fleiner* eingangs seines Beitrages zum Bildungssystem in der Schweiz fest. Die föderale Schweiz, in der ebenso wie in Deutschland die Zuständigkeit für das Bildungswesen nicht dem Bund, sondern den Ländern bzw. Kantonen übertragen ist, stellen sich vergleichbare Zukunftsfragen. Dies gilt namentlich für das Hochschulwesen. So wird zurzeit ebenso wie in Deutschland darüber diskutiert, wie, durch wen und mit welchen Zielsetzungen das Hochschulwesen als gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern geregelt werden kann.

„Wer bestimmt, was Jugendhilfe leistet: Bund, Länder, Kommunen?“ Angesichts wachsenden Kostendrucks ist die Kinder- und Jugendhilfe nach längerer Zeit wieder in den Fokus des öffentlichen Interesses gerückt. *Meysen* führt in seinem Beitrag in die bestehenden Gesetzgebungskompetenzen im Jugendhilferecht und die gesetzgeberischen Aktivitäten der jüngeren Zeit (Tagesbetreuungsausbaugesetz) ein. Im Anschluss wird die Diskussion in der Föderalismuskommission über eine Neuordnung der Kompetenzen zwischen Bund, Ländern und Kommunen im Bereich der Jugendhilfe nachgezeichnet und einer kritischen Bewertung unterzogen.

Zum WS 2005/06 wird sich der Hochschulzugang in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen grundlegend ändern. Ausgelöst wurde diese Entwicklung durch die Neuregelung des Hochschulzulassungsrechts im HRG im Jahr 2004. Ziel der Reform ist eine größere Kompatibilität zwischen Studierenden und Universität und damit einhergehend eine Verringerung

der Studienabbrecherquote sowie eine Schärfung des Hochschulprofils durch die Stärkung des universitären Auswahlrechts. *Koch* stellt die Neuregelung im Einzelnen dar und analysiert den Stand der Umsetzung durch die Länder sowie die Konsequenzen für ZVS, Hochschulen und Studienbewerber.

Mit seinem Urteil vom 26. Januar 2005 hat das Bundesverfassungsgericht den Weg zur Einführung von Studiengebühren in Deutschland freigemacht. Hierbei haben die Länder – so das Gericht – den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Studiengebühren müssen also sozialverträglich sein. Der Beitrag von *Lang* lenkt den Blick auf die Erfahrungen anderer Staaten mit der sozialen Absicherung von Studiengebühren und stellt die Frage, inwieweit die dort verwirklichten Modelle auf Deutschland übertragbar sind. Untersucht werden Australien, England und Österreich, alles Staaten, die in jüngster Zeit Studiengebühren eingeführt haben. Den Stand der Bemühungen in den deutschen Ländern beschreiben *Sporleder-Geb/Stüber* in ihrer Rezension der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.